

## A. Die landständische Verfassung 1818

Der Landtag als eine repräsentative Institution wurde durch die landständische Verfassung von 1818<sup>1</sup> geschaffen.<sup>2</sup> Triebfeder dieser Verfassung war Art. 13 der deutschen Bundesakte, welche allen Mitgliedern vorschrieb, eine landständische Verfassung zu erlassen.<sup>3</sup> In diesem Sinne war die Verfassung von 1818 eine oktroyierte Verfassung.<sup>4</sup> Sie legte fest, dass die Vertretung im Parlament aus zwei Landständen bestand: aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft (§ 2 LV 1818). Letztere bestand aus zwei Vertretern jeder Gemeinde, Richter und Säckelmeister (§ 4 LV 1818).

Es herrschte durch die Verfassung von 1818 keineswegs ein Nebeneinander von zwei gleichwertigen Staatsgewalten, sondern ein «Übereinander von zwei an ihrer Macht gemessen ungleichen Institutionen».<sup>5</sup> Das heisst der Fürst stand über dem Parlament, da er in sich alle Macht vereinigte und fast unumschränkt walten konnte, während dem Landtag lediglich die Befugnis eingeräumt wurde, Vorschläge für das Allgemeinwohl einzubringen, welche aber der Monarch keineswegs zu erfüllen brauchte (§ 13 LV 1818). Somit war das Parlament bei staatspolitischen Entscheidungen lediglich Empfänger der fürstlichen Anweisungen und Forderungen.<sup>6</sup> Dies verdeutlicht ein Blick in die Verfassung

---

1 Landständische Verfassung vom 09.11.1818 (LV 1818), LLA 1818. Zu finden auch im Anhang von LPS 8, S. 263 ff.

2 Quaderer, Volksrechte, S. 11.

3 Der Einleitungstext der Verfassung von 1818 lautete: «Wir Johann Joseph, von Gottes Gnaden Souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein (...) erfüllen den 13. Artikel der deutschen Bundesakte folgendermassen.»

4 Waschkuhn (System), S. 37.

5 Quaderer, Volksrechte, S. 21.

6 Quaderer, Volksrechte, S. 219.